



Leitfaden Klassenbildung und Klassenzuweisung

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

1. Als rechtliche Grundlagen gelten die die Vorgaben des Bildungsgesetzes¹ und die Vorgaben in der Verordnung für Kindergarten und Primarschule².
2. Der Leitfaden Klassenbildung und Klassenzuweisung ist ein Bestandteil des Schulprogramms.

2. Klassenbildung

Die Klassenbildung richtet sich nach den Vorgaben im Bildungsgesetz³ und der Verordnung für Kindergarten und Primarschule⁴.

2.1. Berücksichtigung von Schülerinnen/Schülern der Einführungsklassen⁵

1. In Binningen wird die voraussichtliche Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem 2. Jahr der Einführungsklasse in die 2. Primarklasse eintreten werden, in der Regel bei der Bildung der 1. Klassen berücksichtigt.

3. Einteilungsverfahren

3.1 Grundsätze

1. Die Kinder werden im Kindergarten und in der 1. Klasse im Einzugsgebiet ihrer Wohnadresse (s. Plan) eingeteilt. Sind aufgrund der Wohnadresse mehrere Einteilungen möglich, entscheidet die Schulleitung über die Zuteilung.
2. Bei Kleinklassen (Einführungs-, Fremdsprachen- und Kleinklassen) gilt die Gemeinde als Einzugsgebiet.
3. Kinder, welche in die 1. Klasse übertreten, werden mit mindestens einem Kind aus derselben Kindergartenklasse eingeteilt.
4. Weiter werden alle Kinder einer Familie an den gleichen Schulstandort mit seinen zugeordneten Kindergärten eingeteilt. Ausnahmen sind möglich bei Klassenzuweisungen durch kantonale Fachstellen.
5. Beim Übergang in die 1. Klasse werden die Klassen neu zusammengestellt. Diesbezüglich berücksichtigt die Schulleitung die Empfehlungen der Kindergartenlehrperson, sofern diese am Standortgespräch den Erziehungsberechtigten transparent kommuniziert wurden.
6. Bezüglich der Einteilung berücksichtigt die Schulleitung innerhalb von Parallelklassen an den Schul- und Kindergartenstandorten folgende Kriterien (die Reihenfolge der Aufzählung drückt keine Gewichtung aus). Dabei gelten die Kindergärten Walter Fürst, Amerikanerstrasse und Bruderholz als unabhängige Standorte.
 - a. Ausgeglichene Klassengrössen inkl. freie Plätze für Zuzüge, EK-Zuweisungen und Parallelversetzungen
 - b. Ausgewogenheit bezüglich der Anzahl fremdsprachiger Kinder
 - c. Gleichmässige Verteilung von Kindern mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf
 - d. Ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter
 - e. Im Kindergarten⁶:
 - Ausgeglichenes Verhältnis der Kinder des 1. zum 2. Kindergartenjahr

¹ Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 30. Juni 2016)

² Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016)

³ Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 30. Juni 2016)

⁴ Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016)

⁵ §20b Absatz 1 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016)

⁶ §20 Absatz 1 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mail 2003 (Stand 1. August 2016)

- f. An der Primarschule⁷:
 - Berücksichtigung zukünftiger EK- Schüler/innen in der 2. Klasse
- g. In Kleinklassen (Einführungs-, Fremdsprachen- und Kleinklassen):
 - Ausgeglichenes Verhältnis der 1. zur 2. Einführungsstufe
- 7. Die Schulleitung berücksichtigt nach Möglichkeit den Wunsch der Erziehungsberechtigten:
 - a. Die Trennung oder Nichttrennung von Geschwistern
 - b. Die Betreuungssituation bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht
- 8. Können Kinder infolge Überschreitung der maximalen Klassengrösse nicht in einen der gemäss Plan vorgesehenen Schul- bzw. Kindergartenstandorte in ihrem Einzugsgebiet eingeteilt werden, nimmt die Schulleitung vor der Einteilung mit den betroffenen Erziehungsberechtigten Kontakt auf.
- 9. Die Erziehungsberechtigten werden von der Schulleitung schriftlich über den Ablauf des Verfahrens informiert.

3.2. Kindergarten- bzw. Schulweg

Massgeblich ist die Strecke von der Wohnadresse des Kindes bis zum Schulhaus. Zur Länge des Weges wird der Höhenunterschied – umgerechnet in Leistungskilometer, hinzugezählt. Hierzu wird der Höhenunterschied mit 10 multipliziert und zur Länge des Weges hinzugerechnet. Als Grundsatz gilt, dass ein Schulweg von 2.5 km bzw. eine Marschdauer von 30 Minuten auf für Kindergartenkinder zumutbar ist. Für ältere Kinder erhöht sich dieser Wert. Grundsätzlich ist die Marschzeit zu Fuss relevant. Können die Werte nicht eingehalten werden, erfolgt eine Information der Schulleitung an die Erziehungsberechtigten.

3.2.1. Zumutbare Gefahren⁸

1. Als zumutbare Gefahren gelten:
 - a. Quartierstrassen
 - b. Trottoirs entlang befahrener Strassen
 - c. Querung von Strassen mit Fussgängerstreifen, Mittelinseln und/oder Lichtsignalanlagen
 - d. Querung von Trampspuren mit signalisierten Übergängen

3.3. Gesuch um Umteilung bei gesundheitlichen Problemen.

Wird bei einer Zuweisung geltend gemacht, der Schulweg sei dem Kind aus medizinischen Gründen unzumutbar, kann die Schulleitung und im Falle einer Beschwerde der Schulrat bei begründeten Zweifeln an den geltend gemachten Gründen eine Untersuchung des Kindes bei einem anerkannten Binninger Schularzt anordnen. Die Auferlegung der Kosten richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Basel-Landschaft.

3.4. Umteilung bei Umzug innerhalb der Gemeinde

Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Binningen können die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Parallelversetzung in den Kindergarten oder den Schulstandort im Einzugsgebiet bei der Schulleitung stellen. Voraussetzung für die Umteilung innerhalb der Gemeinde ist, dass am neuen Schulstandort keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

4. Vorzeitige Einschulung und Rückstellung in den Kindergarten

4.1. Vorzeitige Einschulung⁹

1. Kinder, die bis zu 15 Tagen nach dem 31. Juli (Stichtag) geboren sind, können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden.
2. Vorausgesetzt für die frühere Einschulung ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.
3. Kinder, welche vorzeitig eingeschult werden, werden bei der Klassenzuteilung gleichberechtigt behandelt, wie Kinder, welche regulär in den Kindergarten eintreten.

⁷ §20 Absatz 1 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016)

⁸ RRB Nr. 1063 vom 12. Juli 2011

⁹ §8a Absatz 1 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016)

4. Die Aufnahme in die Klasse erfolgt provisorisch. Vor den Herbstferien findet ein Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten statt, bei welchem die Klassenlehrperson den Verbleib in der Klasse oder den Eintritt auf das nächste Schuljahr empfiehlt.

4.1.1 Verfahren

1. Die Erziehungsberechtigten stellen der Schulleitung einen schriftlichen Antrag für eine vorzeitige Einschulung des Kindes.
2. In der Folge besucht das Kind eine Schnupperwoche in einem Kindergarten der Gemeinde Binningen.
3. Die Schulleitung entscheidet in der Folge über den Antrag aufgrund der Stellungnahme der Kindergartenlehrperson und der weiteren Fachpersonen nach den Erfahrungen und Beobachtungen während der Schnupperwoche.
4. Bei einer positiven Entscheidung tritt das Kind provisorisch auf Schulbeginn des jeweiligen Schuljahres in den 1. Kindergarten ein.
 - a) Vor den Herbstferien bezieht die Kindergartenlehrperson Stellung nach den Erfahrungen und Beobachtungen während dem 1. Quartal.
 - b) Danach entscheidet die Schulleitung über den Verbleib des Kindes in der Klasse oder einen regulären Eintritt im nächsten Schuljahr.

4.2 Rückstellung¹⁰

1. Kinder, die bis zu 15 Tagen vor dem 31. Juli (Stichtag) geboren sind, können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten um ein Jahr zurückgestellt werden.
2. Weiter reichende Rückstellungen können die Erziehungsberechtigten nur gestützt auf eine fachliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie bei der Schulleitung beantragen.

4.2.1 Verfahren

1. Die Erziehungsberechtigten stellen der Schulleitung einen schriftlichen Antrag für eine Rückstellung des Kindes um ein Jahr.
2. Die Schulleitung entscheidet in der Folge über den Antrag.

5. Beschwerden

Beschwerden gegen den Entscheid der Schulleitung können innerhalb von 10 Tagen beim Schulrat eingereicht werden.

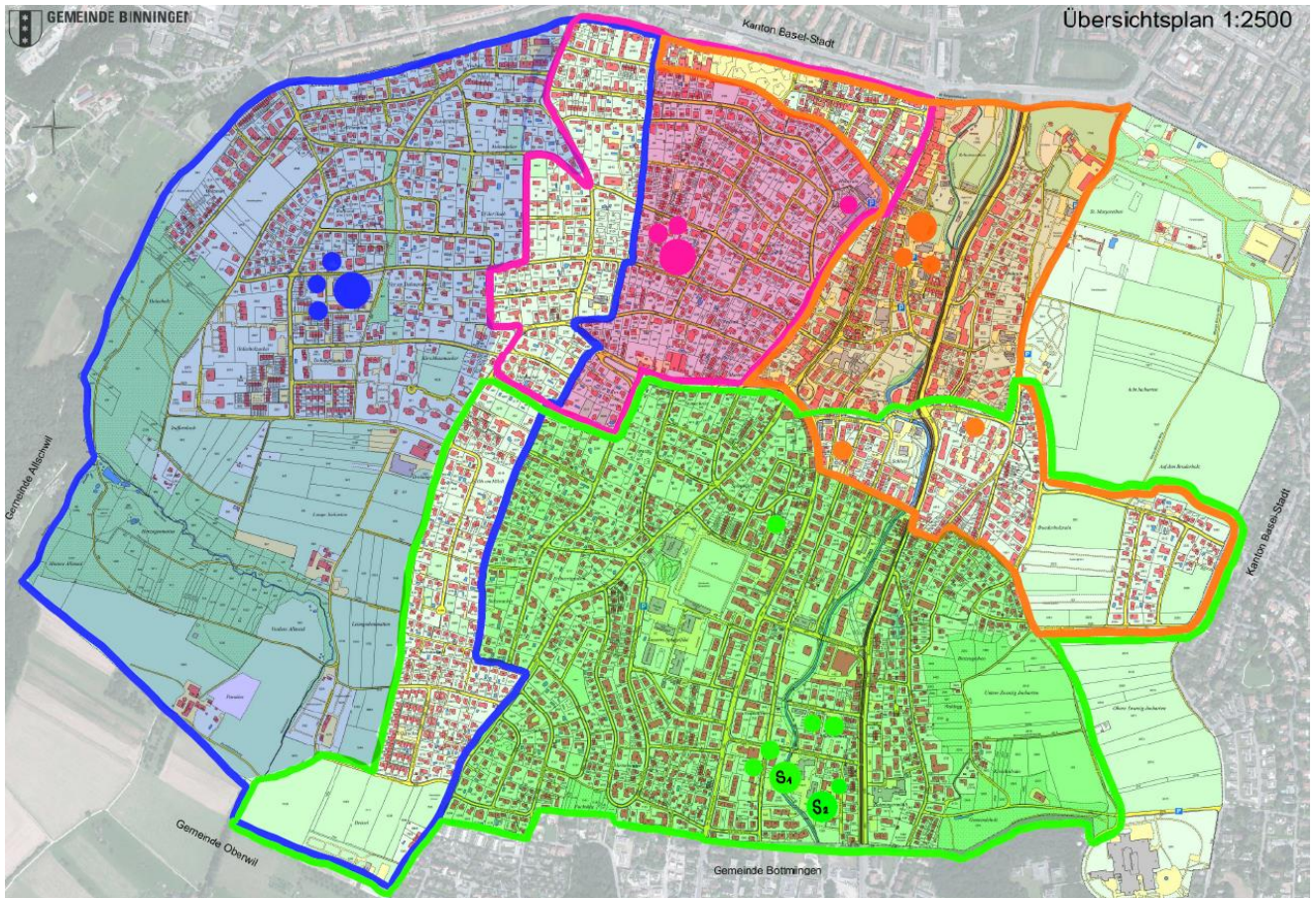
5.1. Beschwerdeverfahren¹¹

1. Eingang der Beschwerde beim Schulrat
2. Anhörung der Erziehungsberechtigten durch den Schulrat
3. Anhörung der Schulleitung durch den Schulrat
4. Entscheid Schulrat bezüglich der Beschwerde
5. Möglicher Rekurs an den Regierungsrat

¹⁰ §8a Absatz 2 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016)

¹¹ §27ff Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 sowie §77 Absatz 1 Buchstabe f und §82 Buchstabe g Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002

6. Einzugsgebiete



Standort Meiriacker:

- 3 Kindergärten
- 12 Regelklassen



Standort Neusatz:

- 3 Kindergärten
- 6 Regelklassen



Standort Dorf:

- 4 Kindergärten
- 7 Regelklassen
- 1 Kleinklasse 2-3
- 1 Einführungsklasse



Standort Mühlematt S1:

- 5 Kindergärten
- 12 Regelklassen
- 2 Kleinklassen 4-6



Standort Birkenweg S2:

- 1 Kindergarten
- 3 Regelklassen
- 2 Einführungsklassen
- 1 Kleinklasse KKD

7. Schlussbestimmungen

Der Leitfaden zur Klassenbildung und Klassenzuweisung tritt mit der Genehmigung durch den Schulrat am 01. Januar 2019 in Kraft.